

— RUDERORDNUNG —

Soweit im Folgenden die männliche respektive weibliche Bezeichnung eines Amtes/einer Funktion oder Pluralbildung gebraucht wird, sind hier stets alle Menschen jedweder Geschlechtsidentität in gleicher Weise angesprochen.

§1 Allgemeines

Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb des Ruderclub Turbine Grünau e.V. auf Grundlage der Vereinssatzung sowohl für Mitglieder als auch für rudernde Gäste und umfasst damit sämtliche Aktivitäten im Umgang mit dem Bootsmaterial an Land und zu Wasser. Sie gilt [ergänzend zur Bundeswasserstraßenordnung](#) (BwasserStrO) sowie zur [Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes](#). Letztere ist zusammen mit dieser Ruderordnung ausgehängt.

§2 Grundregeln des Ruderbetriebes

- (1) [Oberste Priorität](#) hat die [Sicherheit](#) aller! [Immer und in jedem Fall](#).
- (2) Die Leitung des Ruderbetriebs untersteht dem Vorstand, dessen Anordnungen Folge zu leisten sind! Es ist [vor allen Fahrten ein Obmann zu bestimmen](#).
- (3) Ausdrücklich [verboten ist das Rudern bei ungünstigen Wetterlagen](#), wie Gewitter, dichtem Nebel, Eis auf dem Wasser, hohem Wellenschlag und starkem Wind. Dies ist [vor Fahrtantritt zu prüfen](#).
- (4) Minderjährige dürfen bei [kaltem Wasser](#) (unter 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerboots oder mit angelegter Rettungsweste rudern. Erwachsene agieren hier eigenverantwortlich.
- (5) Vom Tragen einer [der Wetterlage angemessenen Ruderkleidung](#) wird ausgegangen. Es ist erwünscht, in den [Vereinsfarben](#) zu rudern. Bei offiziellen Anlässen ist [Vereinskleidung mit Schriftzug und Flagge](#) zu tragen!

§3 Anforderungen an die Teilnehmer des Ruderbetriebes

All jene, die am Ruderbetrieb teilnehmen, [müssen zwingend](#)

- (1) auf dem Niveau des Dt. Schwimmabzeichens in Bronze (15 min.) [schwimmen können](#), anderenfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste,
- (2) die [Arbeitsstunden](#) aus dem vorherigen Kalenderjahr erbracht haben,
- (3) den [Mitgliedsbeitrag](#) gemäß der gültigen Beitragsordnung entrichtet haben, oder
- (4) bei fehlender Vereinsmitgliedschaft, [Rollsitzgeld](#) entrichtet haben.

§4 Verantwortliche im Ruderbetrieb

- (1) Der [Fahrtenleiter](#) kann bei berechtigten Bedenken zur Eignung einzelne Teilnehmer in Abstimmung mit dem Vorstand von einer Fahrt ausschließen. Seinen Anweisungen ist stets Folge zu leisten! Weiter benennt der Fahrtenleiter sämtliche Obleute und organisiert die Bootseinteilung.

- (2) Der **Obmann** muss mindestens 18 Jahre alt sein, vor Fahrtantritt benannt und im Fahrtenbuch angegeben werden. Er muss einen entsprechenden Nachweis seiner Eignung besitzen. Die Eignung kann vereinsintern durch erfolgreiche Teilnahme am **Steuermannslehrgang** oder durch externe Lehrgänge erworben werden. Zudem muss er über ausreichend langjährige Erfahrung im Rudersport verfügen. Anderenfalls handelt er eigenverantwortlich. **Im Notfall entscheidet der Obmann.** Beim Jugendtraining übernimmt diese Aufgabe der jeweilig verantwortliche Trainer.
- (3) **Steuerleute** werden vom Obmann benannt. Es ist darauf zu achten, dass die Steuerleute über ausreichende Fertigkeiten verfügen oder anderenfalls unter besonderer Beobachtung des Obmanns stehen und in geeigneter Weise angeleitet werden.

§5 Regelungen innerhalb des Hausrevieres

- (1) Die Abgrenzung des Hausrevieres sowie wichtige Hinweise zu Gefahrenstellen finden sich in der **Anlage Hausrevier**. Diese wird bei Bedarf vom verantwortlichen Vorstand den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Eine Änderung der Anlage Hausrevier bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Das **Steuern** setzt die **Kenntnis** des **Hausrevieres voraus**. Ausnahme hiervon bildet die Teilnahme an Ruderlehrgängen.
- (3) **Fahrten im Dunkeln** sind im Hausrevier nur mit **handgesteuerten Booten** und mit **vorschrifts gemäßer Beleuchtung** gestattet.

§6 Regelungen außerhalb des Hausrevieres mit Vereinsbooten

- (1) **Fahrten** außerhalb des Hausrevieres sollten **rechtzeitig** vor Fahrtantritt **ausgeschrieben** werden. **Verantwortlich** ist der **Fahrtenleiter**. Er ist auch für die **umfängliche Einweisung der Obleute** in die Besonderheiten des jeweilig zu befahrenen Gewässers verantwortlich.
- (2) Die **Auswahl der Boote** wird im **Einvernehmen mit dem Bootswart** getroffen. Alle Boote haben die **Vereinsflagge** zu führen.
- (3) **Fahrten im Dunkeln** sind außerhalb des Hausrevieres zu **vermeiden**. Der Obmann entscheidet im Zweifel unabsehbarer Gefahren über den Abbruch der Fahrt.
- (4) Über die **Teilnahme** der Mitglieder an **Regatten** entscheidet im Zweifel der verantwortliche Trainer. Es ist stets die **Fahrordnung des Veranstalters** zu befolgen.

§7 Umgang mit Bootsmaterial

- (1) Das Bootsmaterial, inklusive allen Zubehörs, ist stets mit **größter Sorgfalt** zu behandeln. Es wird grundsätzlich in **einwandfreiem Zustand** so zurückgelassen, wie es vorgefunden wird – **sauber, gepflegt** und **schadlos!** Die Wahl des geeigneten Bootsmaterials richtet sich sowohl nach der Mannschaft als auch nach dem Einsatzzweck.
- (2) **Schäden** sind, soweit möglich, sofort von der Mannschaft zu beheben. Ist dies nicht möglich, muss der Schaden umgehend im elektronischen Fahrtenbuch sowie dem Bootswart gemeldet werden.
- (3) Der Vorstand behält sich **Regress** gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft in Fällen schuldhaft verursachter Schäden vor.

§8 Maßnahmen bei Verstößen

[Verstöße](#) gegen die Ruderordnung können vom Vorstand, je nach Schwere, mit [Verwarnungen](#), [Rudersperren](#) und gegebenenfalls mit [Ausschluss](#) aus dem Verein geahndet werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Ruderordnung ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2018 bis auf weiteres gültig.

[Anlage:](#)

Hausrevier